

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 3457/11.F



Abschrift

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren
des Herrn Jürgen Kremser,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Timo Neuser,
An der Dornheck 1 a, 65779 Kelkheim, - 11/0716 -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, - 30.3 BW/Le -

Antragsgegnerin,

wegen Naturschutzrecht (**Pfändungs- u. Überweisungsverfügung vom 27.09.2011**)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 4. Januar 2012 durch
Richter am Verwaltungsgericht Fetzer als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 393,63 Euro festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antragsteller beantragt mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11.10.2011 sinngemäß

die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der ihm zugewandten Pfändungsverfügung vom 27.09.2011 über eine Forderung von 787,25 €.

Der Antrag ist (nunmehr) mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig.

Ausweislich der Mitteilung der Antragsgegnerin vom 16.12.2011 wurde zwischenzeitlich der gepfändete Betrag an sie überwiesen. Damit hat der Antragsteller den geforderten Betrag bezahlt, wodurch sich sein Eilantrag, den im Streit stehenden Betrag vorläufig nicht entrichten zu müssen, in der Hauptsache erledigt hat. Trotz gerichtlicher Aufforderung vom 22.12.2011 hat der Antragsteller jedoch keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern nur Ausführungen zum Gleichbehandlungsgrundsatz gemacht, die in *diesem* Verfahren jedoch nicht erheblich sind.

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Antragsteller zu tragen, da er unterlegen ist.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 3 Nr. 2 VwGO und § 52 Abs. 1 GKG. Bei der Ausübung seines Ermessens hat das Gericht den aktuellen Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugrunde gelegt und den streitigen Betrag halbiert.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Brüder-Grimm-Platz 1 - 3 34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
R80.33-1/10

Fetzer